

B e s c h l u s s e m p f e h l u n g

des Haushalts- und Finanzausschusses

zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - Drucksache 7/3386 -

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes

Berichterstatter: Abgeordneter Emde

Beratungen:

Durch Beschluss des Landtags in seiner 49. Sitzung vom 4. Juni 2021 wurde der Gesetzentwurf an den Haushalts- und Finanzausschuss - federführend - sowie an den Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport überwiesen.

Der federführende Haushalts- und Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 30. Sitzung am 17. Juni 2021, in seiner 34. Sitzung am 15. Oktober 2021 und in seiner 40. Sitzung am 10. Dezember 2021 beraten sowie ein schriftliches Anhörungsverfahren durchgeführt. Der Gesetzentwurf war Gegenstand einer Online-Diskussion gemäß § 96 Abs. 2 GO.

Der mitberatende Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport hat den Gesetzentwurf in seiner 42. Sitzung am 15. Dezember 2021 beraten.

Beschlussempfehlung:

Der Gesetzentwurf wird in folgender Fassung angenommen:

"Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Besoldungsgesetz in der Fassung vom 18. Januar 2016 (GVBl. S. 1, 166, 202), zuletzt geändert durch Artikel 2 bis 4 des Gesetzes vom 2. November 2021 (GVBl. S. 547), wird wie folgt geändert:

1. In Anlage 1 wird dem Abschnitt II folgende Nummer 12 angefügt:

'12. Zulage für Fachleiter in der Ausbildung von Lehramtsanwärtern

(1) Beamte in der Tätigkeit als Fachleiter in der Ausbildung von Lehramtsanwärtern erhalten nach Maßgabe des Satzes 2 eine nach der Anzahl der Lehramtsanwärter gestaffelte Stellenzulage nach Anlage 8. Die Zulage für die Tätigkeit als Fachleiter in der Ausbildung von Lehramtsanwärtern wird nur gewährt, wenn im Zuständigkeitsbereich eines Staatlichen Schulamts

- a) regelmäßig nicht mindestens acht Lehramtsanwärter für ein Fach auszubilden sind und deshalb kein Funktionsamt für einen Fachleiter dieses Faches der jeweiligen Schulart existiert oder
- b) mindestens ein Funktionsamt für einen Fachleiter dieses Faches der jeweiligen Schulart existiert, jedoch die zulässige Höchstzahl an Lehramtsanwärtern der von einem Fachleiter im Funktionsamt auszubildenden Lehramtsanwärtern überschritten wird und regelmäßig nicht mindestens acht weitere Lehramtsanwärter vorhanden sind.

Soweit die Voraussetzungen des Satzes 2 vorliegen, wird die Zulage jeweils nur an einen Beamten gewährt. Abweichend von Satz 2 erhält auch ein Beamter, der für das Funktionsamt des Fachleiters vorgesehen ist, bis zur Übertragung dieses Dienstpostens eine Zulage. Diese wird nicht neben einer Zulage nach § 67 c Abs. 3 gewährt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend während einer der Tätigkeit eines Fachleiters entsprechenden Tätigkeit von Beamten in der pädagogisch-praktischen Nachqualifizierung für an staatlichen Schulen eingestellte Lehrkräfte nach § 22 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ThürBildLbVO.

(3) Werden von einem Beamten sowohl Lehramtsanwärter ausgebildet als auch Lehrkräfte nach § 22 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ThürBildLbVO pädagogisch-praktisch nachqualifiziert, ist bei der Anwendung des Absatzes 1 die Summe dieser Personen zugrunde zu legen.'

2. In Anlage 8 erhält die Tabelle 1 folgende Fassung:

Tabelle 1

Art der Zulage	Dem Grunde nach geregelt in:	Vorbemerkung	Betrag in Euro
Stellenzulage	Anlage 1 Abschnitt II zu den Besoldungsordnungen A und B	Nummer 1 Abs. 1	
		Buchst. a	412,00
		Buchst. b	329,00
		Nummer 2	
		Beamte der Besoldungsgruppe A 6 bis A 9	174,00
		A 10 und höher	215,00
		Nummern 3, 4 und 5 nach einer Dienstzeit von einem Jahr	73,00
		von zwei Jahren	145,00

Art der Zulage	Dem Grunde nach geregelt in:	Vorbemerkung	Betrag in Euro
		Nummer 6 für Beamte des mittleren Dienstes gehobenen Dienstes	20,00 43,00
		Nummer 7 Buchst. a Doppelbuchst. aa Doppelbuchst. bb Buchst. b	51,19 90,15 98,81
		Nummern 9, 10 und 11	300,00
		Nummer 12*) 1 Lehramtsanwärter bis 4 Lehramtsanwärter ab 5 Lehramtsanwärter	100,00 200,00 300,00
	Anlage 3 zur Besoldungsordnung R	Nummer 2	98,81

*) Gewährung der Zulage ab dem 1. August 2021.¹

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. August 2021 in Kraft."

Emde
Vorsitzender